

Friedrich Barbarossa und Rom

VON JÜRGEN PETERSOHN

Was ist im Rahmen dieses Themas unter »Friedrich Barbarossa«, was unter »Rom« zu verstehen¹⁾?

Friedrich Barbarossa wird als Chiffre für die Ursache aller politischen Äußerungen, Maßnahmen und Zielsetzungen gebraucht, die die Quellen mit seinem Namen verbinden und hinter denen, auch wenn Entscheidungsbildung und Ausführung kollektiv und anonym erfolgten, doch in der Regel der initiative und verantwortende Wille des Kaisers gestanden haben dürfte.

Komplexer erschließt sich der Begriff Rom. Das Rom des 12. Jahrhunderts ist in dreifacher Weise zu erfassen: lokal, personell, ideell.

Rom lokal: das ist der geographische und politische Ort, die Stadt Rom, in der Sprache der Überlieferung die »Urbs« schlechthin, historische Stätte der antiken Roma ebenso wie zeitgenössisches Ensemble von Siedlungszonen, Kirchen, Klöstern und Adelsfestungen, aber auch breiter Streifen von Gärten, Weiden und Ruinenfeldern innerhalb der viel zu groß gewordenen Aurelianischen Mauer. Von diesem Zentrum her in wechselnder Intensität erfaßt und bestimmt ist der nähere Umkreis der Stadt als das politische und wirtschaftliche Einfluß- und Interessengebiet der Römer.

Rom personell, die Römer: das sind entsprechend ihrer damaligen sozialen, politischen und funktionalen Stellung der stadtrömische »populus«, der römische Adel und der städtische Klerus sowie – in allerdings nur lockerer Zuordnung – die seit der Reformzeit nicht mehr strikt ortsgewundene »curia Romana« samt dem Papst als dem Bischof von Rom und den ihn umgebenden Kardinälen und deren Haushalten und Gefolge. Um der Eindeutigkeit der Bezeichnungen willen ist es im Zusammenhang dieses Themas allerdings zu vermeiden, »Rom« metaphorisch für »Papsttum« zu setzen. Politisch handelnd im Namen Roms und der Romtradition traten den Staufern das städtische Bürgertum und der römische Adel gegenüber.

1) Die folgenden Ausführungen stellen eine Zusammenfassung wesentlicher Ergebnisse bisher – von einzelnen Vorarbeiten abgesehen – unpublizierter Forschungen dar, die demnächst als Buch vorgelegt werden sollen. Auf Einzelnachweise wird deshalb verzichtet. Belegt werden nur wörtliche Zitate oder direkte Anspielungen auf Quellenaussagen im Text. Im übrigen wird auf die am Schluß beigegebene Auswahlbibliographie neuerer Literatur zum Thema (LV) verwiesen.

Rom ideell: das bezeichnet die Romidee oder besser im Plural die Romideen. Seit der Antike war Rom stets auch eine geistige Größe. Als solche überlebte sie die Zusammenbrüche und Umstürze der Völkerwanderungszeit, wurde in wiederholten Renaissance und Metamorphosen erneuert und umgeformt und stellte sich im Hochmittelalter, auf die Urbs, das Imperium oder die Ecclesia bezogen, als städtischer, kaiserlicher oder päpstlicher Romgedanke dar.

Das Thema »Friedrich Barbarossa und Rom« wird sich somit nicht auf die politischen Aktivitäten des Staufers in bezug auf Rom als Handlungsraum beschränken dürfen, sondern ebenso die Personenbeziehungen zwischen dem Kaiser und den Römern sowie die Entwicklung und die Wirkungen der kaiserlichen Romidee in die Betrachtung einbeziehen müssen. Wer sich diesem Gegenstand zuwendet, stößt auf ein Bündel von Kräften, Traditionen und Zielsetzungen, die miteinander in mehrfacher Wechselwirkung standen und in vielfältiger Weise auch andere Bereiche der staufischen und außerstaufischen Politik und Gedankenwelt beeinflußt haben.

Zwei Aspekte des eben entfalteten Rombegriffs bedürfen zusätzlicher Erläuterung: die stadtrömische Bewegung und der römische Adel.

Seit der Zeit Konrads III. sahen sich die deutschen Könige bei der Erwerbung der Kaiserkrone einem Faktor der Politik und des politischen Denkens gegenübergestellt, dessen Wirkungen bis ins späte Mittelalter reichen sollten: dem Selbstständigkeitsanspruch der römischen Kommune. Bei einem Streit mit Papst Innocenz II. um die Reichweite ihrer Territorialrechte in Latium hatte im Jahre 1143 die gewerbe- und handeltreibende Mittelschicht der römischen Bevölkerung die Stadtherrschaft an sich gerissen, hatte den Papst aus Rom ausgeschlossen und eigene Magistraturen eingesetzt. Der Erneuerung antiker Institutionen – Senat und Patricius, fast auch von Konsuln und Imperator – entsprach die Renaissance politischer Vorstellungen der altrömischen Vergangenheit: Rom galt aufs neue als »domina mundi«, der »sacer senatus« als Dispensator der Kaiserwürde, das römische Volk als Legislator des Imperiums.

Weder Papst noch Kaiser gelang es im 12. Jahrhundert, die kommunale Selbständigkeit der Römer wieder zu beseitigen. Ihre Herrschaft über die Urbs und Teile des Römischen Dukats, in den Konsequenzen verschärft durch die Armutstheologie Arnolds von Brescia, brachte die Päpste in zunehmende Bedrängnis. Ihre Autoritätsansprüche gegenüber der Kaiserwürde stellten für die deutschen Könige eine schwer erträgliche Herausforderung dar. Das herkömmliche Beziehungsfeld, vor das sich der rex Romanorum auf dem Wege nach Rom gestellt sah, war durch sie in unübersehbarer Weise kompliziert worden.

Außerhalb der senatorischen Kommunebildung, anfangs sogar in heftiger Feindschaft zu ihr, stand der römische Adel. Auf ihn als Objekt und Teilhaber von Barbarossas Rompolitik hinzuweisen, ist um so notwendiger, als die bisherige Forschung von diesem Faktor der römischen Sozial- und Verfassungsgeschichte wenig Notiz genommen und damit das Bild der kaiserlichen Rombeziehungen um ein entscheidendes Element verkürzt hat.

Aus den zeitgenössischen Quellen erschließt sich der römische Adel als ein Kreis von Familien in hervorgehobener sozialer Stellung, die zugleich in Rom wie im römischen Umland

des südlichen Tuszien, der Sabina, der Albanerberge, der Campagna und der Marittima ansässig waren, deren politische Zielvorstellungen sich indes eindeutig auf Rom als Interessen- und Legitimationszentrum bezogen. Im 12. Jahrhundert handelt es sich vor allem um die alten Geschlechter der Tusculaner, der Crescentierdescendenz der Monticelli und Palombara und der inzwischen erblich das Amt des Stadtpräfekten verwaltenden Di Vico, sowie um die seit dem 11. Jahrhundert emporgestiegenen Familien Frangipane, Pierleoni und de Monumento. Urbane Machtposition und Regionalherrschaft in Latium ergänzten sich zum spezifischen Status dieser Adelsgruppe und bestimmten zugleich ihre Interessenlage gegenüber Papst und Kaiser.

In Konkurrenz zum Papsttum hatten schon die späten Salier vasallitische Beziehungen zur römischen Aristokratie aufgenommen. Die Frage der obersten Hoheit über Rom und den Kirchenstaat war gerade in diesem Kreise nicht eindeutig zugunsten der Papstgewalt entschieden. Der römische Adel stellt sich im hohen Mittelalter, unter lehnsrechtlichem Aspekt betrachtet, als ein unfertiges, zum Kaisertum hin offenes System dar, das in Perioden verstärkter Aktivität der Kaisergewalt in Italien auf deren Anreize dergestalt reagierte, daß eine kaiser- und eine papstnahe Nobilität zu unterscheiden sind. Die römische Aristokratie war ein politisches Potential in Rom und seinem Umkreis, das sich nicht ungestraft übergehen ließ und dessen Aktionen und Reaktionen die Rompolitik Friedrich Barbarossas mindestens ebenso stark beeinflußt haben wie die des senatstragenden Bürgertums.

*

Die Fundamente der staufischen Rompolitik hat Konrad III. gelegt. Rom war für ihn als begriffliche wie realpolitische Größe von Gewicht. In seinem Schreiben vom Herbst 1151, das den Römern sein Kommen zum Empfang der Kaiserkrone ankündigte²⁾, erscheint Rom als selbstverständlicher Teil des Imperiums. Ohne die Senatsregierung und ihre Hoheitsvorstellungen anzuerkennen, hat er selbständige Kontakte zum römischen Bürgertum unterhalten, dem er Formen kommunaler Selbstverwaltung zuzugestehen bereit war, die denen anderer italienischer Städte entsprachen. Papst Eugen III. hat Konrads Mitentscheidungsanspruch gegenüber der Stadt Rom offenkundig gebilligt, indem er auf eine gemeinsame Lösung der römischen Frage rechnete, die die päpstliche Stadtherrschaft erneuern und seine mißliche Lage gegenüber der Kommune beenden sollte.

Die Anfänge von Barbarossas Rompolitik folgten den Linien, die Konrad III. vorgezeichnet hatte. Die Gesandtschaft vom Frühjahr 1152, die Papst Eugen III. Wahl und Krönung des neuen Königs anzeigen sollte, war *et ad Urbem* gerichtet³⁾. Eine im ganzen gleichlautende Fassung der vieldiskutierten Wahlmitteilung wurde an die Römer vorbereitet.

Gegenüber der rompolitischen Position Konrads III. und der Anfangsmonate Friedrich Barbarossas bedeutete der Abschluß des Konstanzer Vertrags im Winter/Frühjahr 1152/53 dann jedoch einen radikalen Richtungswechsel. Friedrich versprach damals u. a., ohne Zustimmung

2) DKIII 262.

3) DFI 5, S. 10, Z. 42.

mung der römischen Kirche und Papst Eugens III. bzw. seiner Nachfolger, soweit sie an diesem Abkommen festhalten wollten, mit den Römern keinen befristeten oder dauernden Frieden einzugehen, vielmehr nach Maßgabe seiner Kräfte sich zu bemühen, die Römer dem Papst und der römischen Kirche so zu unterwerfen, wie es in den zurückliegenden hundert Jahren am günstigsten der Fall war⁴⁾. Mit dieser Klausel hatte Barbarossa den bisherigen Handlungsspielraum des deutschen Königshofes in der Gestaltung seiner Rompolitik aufgegeben und sich vorbehaltlos an die Restitutionspolitik des Papstes gebunden.

Friedrichs »neue Politik« im Lichte des Konstanzer Vertrags, für Peter Rassow einst Inbegriff eines großartigen Aufbruchs⁵⁾, begann im Verhältnis zu Rom und den Römern also mit einer Preisgabe der bisherigen Positionen des Königtums. Das Abkommen sanktionierte nicht nur den päpstlichen Anspruch auf ausschließliche Herrschaft über die Urbs, sondern es verpflichtete den König sogar dazu, seinen Verzicht auf eigenständige Rechte in Rom und über die Römer durch deren gewaltsame Unterordnung unter die Hoheit des Papstes zu vollziehen. Erklärbar ist die Annahme dieser einschneidenden Bindungen durch Friedrich I. nur, wenn man sie an den innenpolitisch ausmünzbaren Gewinnen mißt, die der Konstanzer Vertrag und seine Nebenabsprachen ihm damals gewährten. Der König stieß eine vage Möglichkeit der künftigen Italienpolitik zugunsten realer und sofortiger Erfolge in Deutschland ab. So, wie die Abmachungen über Rom formuliert waren, trugen sie jedoch eindeutig die Handschrift des Papstes.

Eugen III. hatte seine Zugeständnisse zur Unterstützung von Barbarossas Herrschaftsrestauration in Deutschland zum Anlaß genommen, die Beziehungen des deutschen Königs zu den Römern radikal zu beschränken. Dabei war er möglicherweise durch die energische Kirchenpolitik des neuen Königs ebenso aufgeschreckt worden wie durch die weitere Radikalisierung der stadtrömischen Bewegung, die nun, was nicht zuletzt im Brief des ominösen Wezel an Friedrich I. deutlich wird, zu einer formellen Kaisererhebung hindrängte. Die Proklamation des päpstlichen Alleinverfügungsrechts über die Urbs im Konstanzer Vertrag war durch das *Constitutum Constantini* gedeckt. Seine Projektion auf einen in die Geschichte der letzten hundert Jahre zurückversetzten Idealzustand machte sich, was die Forschung bislang übersehen hat, die Sonderstellung der römischen Kirche im kanonischen Verjährungsrecht zunutze. Die politischen Konsequenzen der päpstlichen Ansprüche indes übergingen sowohl die Kaisertradition als auch die neuen Faktoren der stadtrömischen Kommunebildung und der Renaissance des säkularen Romgedankens mit einer Entschlossenheit, die sich schlecht als Ansatz einer realistischen Politik eignete.

Barbarossas Romzug vom Jahre 1154/55 hat das Unterwerfungsverlangen des Konstanzer Vertrags bekanntlich unerfüllt gelassen. Daß der König insgesamt bemüht war, die im Januar 1155 gegenüber Hadrian IV. erneuerten Abmachungen korrekt einzuhalten, wird freilich erst

4) DFI 51 und 52.

5) *Honor imperii* (LV). Vgl. vor allem S. 64: »In dem Konstanzer Vertrag sehen wir, wenn wir ihn mit den übrigen politischen Aktionen des Kaisers in seinem ersten Regierungsjahr zusammenhalten, das großartige Programm einer neuen Politik«.

deutlich, wenn die beliebteste Quelle für die damaligen Vorgänge, die *Gesta Frederici* Ottos von Freising, von dem rhetorischen Dekor befreit wird, den ihr Verfasser anbrachte, um den Umstand zu verdecken, daß er nach dem Vorbild des kaiserlichen Tatenberichts vom Frühjahr 1157 den Konstanzer Vertrag – als ein inzwischen für den Kaiserhof unliebsames Faktum – unerwähnt ließ. Zu entmythologisieren ist vor allem Barbarossas Ansprache an die Römer in dem berühmten Kapitel II 32, das ein wichtiges Zeugnis für den staufischen Romgedanken im Jahre 1158, nicht jedoch Protokoll der Vorgänge des Jahres 1155 ist.

Unter den Voraussetzungen, die der Vertrag mit dem Papsttum festgelegt hatte, waren substantielle Verhandlungen Barbarossas mit den Vertretern des römischen Senats im Jahre 1155 ausgeschlossen. Friedrich besaß in der Frage eines wie immer gearteten Übereinkommens mit den Römern keinen Spielraum. Die damit fixierte Frontstellung gegenüber der stadtrömischen Bewegung bestimmte auch den Ablauf der Kaiserkrönung am 18. Juni 1155. Zu ungewöhnlichem Termin (einem Samstag) und ohne die herkömmliche Beteiligung der Römer in hastiger Eile in der vorher militärisch abgesicherten Peterskirche vollzogen, in einem blutigen Gemetzel mit den schließlich doch in die Leostadt eingedrungenen Stadtbewohnern endend, war dies einer der kriegereischsten Krönungsakte, die Rom je gesehen hat.

Zur Eroberung der Stadt ist es trotzdem nicht gekommen. Die Quellen sind sich einig darin, daß es die deutschen Fürsten waren, die Barbarossa an der Erfüllung seiner weitergehenden Vorhaben hinderten. Der König hatte das Unterwerfungsversprechen *pro viribus*⁶⁾ geleistet; und eben an den notwendigen Kräften hatte es ihm im entscheidenden Moment gefehlt. Das ist die juristische Sicht. Politisch betrachtet, ist nicht daran vorbeizukommen, daß die Kurie mit der Vollziehung der Kaiserkrönung gegenüber Friedrich I. alle im Winter 1152/53 eingegangenen Verpflichtungen, die der Stärkung der deutschen Königsgewalt dienten, erfüllt, dieser dagegen Papst Hadrian IV. in einer für seine Existenz wesentlichen Frage, dem Verhältnis gegenüber den Römern, im Stich gelassen hatte.

Für Hadrian IV. hat der Vertrag, den er im Juni des darauffolgenden Jahres in Benevent mit König Wilhelm I. von Sizilien schloß, die Probleme, die Barbarossa im Sommer 1155 unerledigt gelassen hatte, weitgehend gelöst. Das Übereinkommen ist zwar, wie seine Genese lehrt, päpstlicherseits nicht als Antwort auf das Verhalten des Kaisers zu betrachten. Indem es aber die politischen Voraussetzungen, die dem Konstanzer Vertrag zugrundelagen, einschneidend veränderte, ist die Reaktion Barbarossas, der in Hadrians Verhalten – formell sicher unberechtigt – eine Verletzung dieses Abkommens sah, psychologisch durchaus verständlich.

Für das Verhältnis Barbarossas zu Rom und den Römern ergab sich damit an der Schwelle des 2. Italienzugs die widersprüchliche Lage, daß man am Papsthof der Meinung war, der Kaiser sei nach wie vor an die restriktiven Romklauseln des Konstanzer Vertrags gebunden, dieser ihn aber für sein Verhalten nicht länger als maßgeblich betrachtete. In dieser ambivalenten Situation lag die Chance der Römer, nun ihrerseits ihre Position neu zu bestimmen. Für

6) In der Unterhändlerfassung des Vertrags: *pro viribus regni*. Die Beurkundungen durch den König vom 23. März 1153 und Januar 1155 haben den Bezug auf das Reich weggelassen; DFI 51, 52, 98.

den römischen Senat schien sich mit dem Wandel der politischen Konstellation zwischen der Kurie, Sizilien und Deutschland, verschärft durch den Besançonkonflikt und die beginnende Polarisierung der politischen Kräfte Ober- und Mittelitaliens in der Erwartung des kaiserlichen Vorgehens gegen Mailand, die Situation der späten 40er Jahre zu wiederholen, als Konrad III. mit dem sizilischen Bündnissystem in Konflikt stand.

Wie damals, gingen auch jetzt die Kontaktversuche von den Römern aus. Barbarossa hat sie im Winter oder Frühjahr 1158/59 mit einer formellen Gegengesandtschaft beantwortet. Darin lag ein entscheidender – und in der damaligen Situation sicher nicht zufälliger – Verstoß gegen den Konstanzer Vertrag. In der gereizten Atmosphäre, die Barbarossas Herrschaftsmaßnahmen im Norden des Patrimoniums am Papsthof hervorgerufen hatten, mußte dieser Akt als grundsätzlicher Test verstanden werden. Die Kurie reagierte unverzüglich und mit betonter Empfindlichkeit. An der Spitze des offiziellen Protests gegen Friedrichs Übergriffe in die kirchliche Interessensphäre, den Papst Hadrian IV. im Juni 1159 durch eine Kardinalsgesandtschaft dem Kaiser überbringen ließ, stand die Forderung: *Nuntios ad Urbem ignorante apostolico ab imperatore non esse mittendos, cum omnis magistratus inibi beati Petri sit cum universis regalibus*⁷⁾.

Barbarossa hat die päpstliche Rechtsverwahrung als eine »wichtige und ernste Frage« bezeichnet, »die ernsterer und reichlicherer Überlegung« bedürfe⁸⁾, hat jedoch sein Verhalten nicht geändert. Sich im Verhältnis zu den Römern noch einmal die Fesseln des Konstanzer Vertrags anlegen zu lassen, war er nicht bereit. Vielmehr nahm er jetzt offizielle Verhandlungen mit dem römischen Senat über dessen Anerkennung durch das Kaisertum und die formelle Zuordnung des Präfekten als kaiserlichen Amtsträgers auf. Die Hoheitsgrundlagen des Papsttums waren durch diese Schritte, die von einer weitreichenden Annäherung des römischen Adels an den Kaiser begleitet waren, in ihrem Bestand bedroht. Unter diesen Voraussetzungen wird es verständlich, daß Hadrian sich nunmehr zu einer Gegenaktion entschloß, die Friedrich nicht minder empfindlich treffen mußte als dessen Rompolitik den Papst. Während die Verhandlungen mit der in Rom weilenden Kaisergesandtschaft formell weiterliefen, versprach er der lombardischen Opposition, den Kaiser innerhalb der nächsten 40 Tage zu exkommunizieren. Den Kampf um Rom hoffte Hadrian vor Mailand zu gewinnen; die Gefährdung der oberitalienischen Herrschaftsvorhaben Friedrich Barbarossas sollte Rom für das Papsttum retten. Bevor es indes zu irgendwelchen Handlungen von päpstlicher oder kaiserlicher Seite gekommen war, starb Hadrian IV. am 1. September 1159 in Anagni.

Es läge an dieser Stelle nahe, Barbarossas Romidee genauer zu analysieren. Wenn auch die beschränkte Zeit dies verbietet, sei doch so viel gesagt, daß seit Ende 1156 in rasch sich verdichtender Folge Äußerungen der Stauferkanzlei und der hofnahen Geschichtsschreibung, namentlich Ottos von Freising und Rahewins, faßbar werden, aus denen hervorgeht, daß Friedrich I. sich als legitimer Herr Roms und der Römer betrachtete und daraus Folgerungen

7) Otto von Freising – Rahewin, *Gesta Frederici* IV,34, ed. F.-J. SCHMALE (AQ 17), 1965, S. 584.

8) *Hec res, fateor, magna est et gravis graviorique et maturiori egens consilio*; ebda., IV,35, S. 588.

bestimmter Art ableitete. Auswirkungen hatte dies für zwei »römische« Institutionen: für den Senat und das Papsttum. Das Recht der alleinigen Verfügung über die Einrichtungen des römischen *populus* hat Otto von Freising in der fingierten Rede des Kaisers an die Römer vom Jahre 1155 entwickelt. Die im Sommer 1159 eingeleiteten Verhandlungen *seu de stabiliendo senatu seu de recipiendo prefecto*⁹⁾ gaben dieser Forderung realen Ausdruck.

Wichtiger für den allgemeingeschichtlichen Zusammenhang waren die Folgen von Barbarossas Romidee für den Papst. Wenn Friedrich die volle Hoheit über Rom beanspruchte, dann geschah dies einerseits im Gegensatz zum Papsttum, d.h. unter Ausschluß und Mißachtung der gewachsenen päpstlichen Hoheitsrechte, andererseits unter Einbeziehung des Papstes; denn in der strikten gedanklichen Konsequenz betraf die Kaiserhoheit über die Urbs alle Römer, auch den Papst als ihren Bischof.

Ein Mandat Friedrichs I. an Erzbischof Wichmann von Magdeburg vom Jahreswechsel 1156/57 sprach in der Tat von Hadrian IV. als dem *pontifex almę nostrę urbis Rome*¹⁰⁾. Die Versuchung, aus dieser Position Konsequenzen zu ziehen, die den Papst als Reichsprälaten im Befehls- und Zuständigkeitsbereich des Kaisers erscheinen ließen, trat in ihre gefährliche Phase, als Anfang September 1159 das alexandrinisch-viktorinische Schisma ausbrach.

Die vieldiskutierte Frage nach dem Anteil Friedrichs I. an der Doppelwahl des Jahres 1159 ist aufgrund der Quellen so zu beantworten, daß sich der Kaiser jeder direkten Beeinflussung des Wahlgeschehens durch seine damals in Rom weilenden Gesandten enthalten hat. Barbarossas Mitschuld am Ausbruch des Schismas liegt darin, die Kandidatur Oktavians von Monticelli gebilligt und gefördert und durch seine Rompolitik erleichtert zu haben. Friedrich setzte schon vor Abschluß der Wahl als sicher voraus, daß es dem ihm kraft Lehnrecht verbundenen Kardinal aus römischem Adel gelingen werde, seinen Anspruch auf die Papstwürde selbst bei einer zwiespältigen Entscheidung durchzusetzen, und stützte hierauf seine kirchenpolitischen Planungen. Offenbar glaubte dieser, das Spiel bereits gewonnen zu haben, wenn es ihm wenigstens glückte, eine formgerechte Einsetzung zu inszenieren. Das zu garantieren, scheint die Aufgabe des kaiserlichen Anhangs in Rom gewesen zu sein, den Barbarossa durch seine vorherige Politik geschickt zusammengeführt hatte und den der »Römer« Oktavian in den entscheidenden Situationen des tumultuarischen Geschehens vom 7. September 1159 zielbewußt für seine Zwecke einsetzte.

Friedrich Barbarossa hat – auf dem Konzil von Pavia im Februar 1160 noch zurückhaltend, auf späteren Kirchenversammlungen, die er zur Legitimierung Viktors IV. abhielt, immer deutlicher – das von ihm beanspruchte Recht einer maßgeblichen Mitentscheidung der strittigen Papstfrage aus der kaiserlichen Romhoheit abgeleitet. Auf dem Konzil von Saint-Jean-de-Losne im Jahre 1162 fand dieser Gedankengang, möglicherweise verschärft durch das Scheitern der Verhandlungen mit dem französischen König über die Wiederherstellung der Kircheneinheit, seine letzte Steigerung. Fremde Könige maßten sich an, so soll Barbarossa

9) Ebda., IV,49, S. 608. Zum Verständnis PETERSOHN, Rahewin IV 49 (LV).

10) ... *quoniam a pontifice almę nostrę urbis Rome iudicem te ordinatum esse cognovimus*; DFI 155.

nach dem Bericht des Saxo Grammaticus gesagt haben, zum Schaden des römischen Reiches in Rom einen Bischof einzusetzen und damit in einer Stadt, die ihnen nicht gehöre, Hoheitsrechte auszuüben. Der kaiserliche Hofkanzler, Rainald von Dassel, bekräftigte das, indem er auf lateinisch, französisch und deutsch darlegte: Wenn der Kaiser in den Städten anderer Könige einen Bischofsstreit beizulegen sich unterfinge, würden sie das zweifellos als schwere Rechtsverletzung ansehen, während sie ihrerseits doch wagten, solches in Bezug auf Rom zu tun¹¹⁾.

Der »Bischofsstreit«, dessen Schlichtung Barbarossa seiner vorrangigen Kompetenz vindizierte, war die zwiespältige Papsterhebung von 1159; die Einmischung in Angelegenheiten des Reichs die Entscheidung der westeuropäischen Monarchen und ihres Episkopats zugunsten des von Friedrich abgelehnten Alexander III. Damit wird die äußerste Konsequenz jener Auffassung sichtbar, die sich erstmals 1156 in der Bezeichnung des Papstes als »Bischof unserer Stadt Rom« angedeutet hatte: Reduziert auf seine Stellung als geistlicher Hirte der Römer war der Papst kraft kaiserlicher Romhoheit bestenfalls eine Art Primas der Reichskirche, und wie jeder andere Prälat des Reiches hatte er sich der politischen Entscheidungsgewalt des Kaisers unterzuordnen.

Nirgends werden Einseitigkeit und Begrenztheit der staufischen Romidee so kraß offenbar, wie in jenen Äußerungen vom dritten Jahrestag der Doppelwahl von 1159. Seit dem Sieg der kirchlichen Reformbewegung war das Papsttum der Bindung an das Kaisertum entwachsen, hatte das Prinzip der *libertas ecclesiae* den römischen Bischof zur anerkannten Autorität der Völker Europas werden lassen. Strittige Papstwahlen, das hatte sich spätestens 1130 gezeigt, waren nur noch in Übereinkunft und unter Mitsprache der Gesamtkirche zu lösen, wobei Episkopat und Herrscher der westeuropäischen Staaten steigendes Gewicht in die Waagschale warfen. Mehr als einen Ehrevorrang aufgrund seiner Defensorpflicht gegenüber der römischen Kirche war man dem Kaiser außerhalb des engeren Reichsverbandes nicht mehr zuzugestehen bereit. Die Umkehrung des Kirchenschutzes in ein Hoheitsrecht über das Papsttum hat daher in Europa weitreichende Entrüstung hervorgerufen. »Wer hat denn die Deutschen zu Richtern über die Nationen gesetzt«¹²⁾? Der vielzitierte Ausruf des Johannes von Salisbury aus dem Jahre 1160 zielte genau auf jene Konsequenzen, die die Ausdehnung des staufischen Romherrschaftsanspruchs auf das Papsttum hervorrief. Durch die Übersteigerung seines Romgedankens hatte das Kaisertum die Reichsidee vor den Zeitgenossen kompromittiert.

In merkwürdigem Kontrast zu den überzogenen Äußerungen seines römischen Hoheitsanspruches steht das offenkundige Desinteresse Barbarossas an einer realen Wahrnehmung seiner Herrschaft in Rom zu Beginn der 60er Jahre. Zu einer Fortsetzung oder einem

11) Saxo Grammaticus, *Gesta Danorum* XIV, XXVIII 18, ed. J. OLRIK et al., I, 1931, S. 444.

12) *Vniuersalem ecclesiam quis particularis ecclesiae subiecit iudicio? Quis Teutonicos constituit iudices nationum? Quis hanc brutis et impetuosus hominibus auctoritatem contulit, ut pro arbitrio principem statuunt super capita filiorum hominum?* Johannes von Salisbury an Ralph von Sarre, Juni–Juli 1160, *The Letters of John of Salisbury*, I, ed. W. J. MILLOR et al., 1986, ep. 124, S. 206.

Abschluß der durch den Tod Hadrians IV. unterbrochenen Verhandlungen mit dem römischen Senat ist es nicht mehr gekommen. Rom, noch eben heiß umworben, trat vor der Aufgabe, Viktor IV. die Anerkennung der universalen Kirche zu verschaffen, und vor den Problemen, die sich nunmehr in der Lombardei aufboten, in den Hintergrund. Darin lag die Chance Alexanders III., der 1161 kurzzeitig mit Hilfe der Frangipane, endgültig dann 1165 nach einem Stimmungswechsel des Senats seinen Sitz in Rom nahm.

Der Kaiser empfand die Rückkehr Alexanders III. nach Rom als Provokation. Der 4. Italienzug, als dessen Ziele Rom und das süditalienische Normannenreich genannt werden, sollte nach einer nicht abreißenden Folge von Niederlagen die Entscheidung des Schismakonflikts bringen. Der Romzug des Jahres 1167 ist charakterisiert durch eine Reihe dramatischer Ereignisse, die sich beinahe übergangslos aneinanderfügen und eine Peripetie nicht nur in Barbarossas römischer Politik umschreiben. Den Anfang bildete der glänzende Sieg seiner geistlichen Feldherren über die Römer am 29. Mai bei Tusculum. Ende Juli folgte die Eroberung der Leostadt samt der Peterskirche mit der anschließenden Inthronisation Paschalis' III. und der Krönung der Kaiserin und des Kaisers, während Alexander III., von den Römern immer heftiger zum Verzicht auf seine Würde gedrängt, in vertauschten Kleidern das Weite suchte.

Rom freilich hat Barbarossa nicht durch Waffengewalt, sondern durch einen Vertrag gewonnen. In ihm verpflichtete sich der Senat gegenüber dem Kaiser zur Fidelität, dieser dagegen erkannte den Senat für ewige Zeiten in seiner bestehenden Form an, legte seine Unterstellung unter das Kaisertum fest und erklärte sich bereit, den Römern eine Reihe von Gnadenerweisen zu gewähren, die, abgesehen von einer Besitzstandsgarantie und der Bestätigung und Erweiterung ihrer herkömmlichen Rechtsbräuche insbesondere bei der emphyteutischen Landleihe, eine umfassende Zollrechtsverleihung einschlossen¹³⁾.

Rom war durch das Pactum des Jahres 1167 unter die Hoheit des Kaisertums getreten. Daß die Römer an der juristischen Basis und der politischen Linie dieses Vertrags auch nach dem überhasteten Rückzug des Kaisers im Anschluß an die tödliche Seuche vom August 1167 und dem Zusammenbruch der politischen und militärischen Stellung der Kaisermacht in Norditalien im Gefolge der Lombardenerhebung festhielten, kann nur aus der Eigenart des damaligen Übereinkommens zwischen Friedrich Barbarossa und dem römischen Senat erklärt werden. Ungeachtet der Beschneidung der römischen Hoheitsvorstellungen hatte das Kaisertum als universale Gewalt den Bürgersenk legitimiert und die ihn tragende Bevölkerungsgruppe rechtlich und wirtschaftlich gestärkt. Das Pactum von 1167 hatte somit die stadtrömische Bewegung gegenüber dem Papsttum und seinen Nachbarkommunen in einer Weise stabilisiert, die den Römern keinen Anlaß gab, sich auf die Seite der antikaiserlichen Opposition zu schlagen, deren Bindung an Alexander III. keine Hoffnung auf Billigung ihrer vom Kaisertum erlangten Vorzugsstellung bot.

13) *Chronica regia Coloniensis*, ed. G. WAITZ, SS rer. Germ., 1880, S. 118; DFI 533.

Rom war in den Jahren 1167–1177 eine kaiserliche Stadt. Die Wirkungen dieses Status im einzelnen zu illustrieren – etwa anhand der damaligen römischen Territorialpolitik im Zusammenspiel mit den Vertretern der Reichsgewalt, des Ingrimms, mit dem die Römer jeden Rückkehrversuch Alexanders III. verhinderten, oder des Aufkommens und der Wirksamkeit vom Kaisertum bevollmächtigter Skriniaire neben und in Konkurrenz zu den herkömmlichen »scriniarii sanctae Romanae ecclesiae« – ist an dieser Stelle ausgeschlossen. Ein Brief, den die römischen Senatoren 1172 auf die Ankündigung eines abermaligen Italienszugs hin an ihren Gönner und Mittelsmann am Kaiserhof, Erzbischof Philipp von Köln, richteten, legt dem Empfänger ihre Ergebenheit gegenüber dem Kaiser und ihr vollkommenes Einverständnis mit dessen Plänen dar: Alles, was der *imperator Romanus* vornehme, sei *respectu Romani nominis* auch ihre Angelegenheit, wie wenn ein Vater für seine Kinder handle¹⁴⁾.

Worte wie diese stehen in einer langen Tradition politischer Rhetorik. Die Römer verbinden hergebrachte Gedanken der imperialen Adulatio mit dem stadtrömischen Selbstbewußtsein. Aber der Brief ist deshalb nicht wertlos. Er offenbart, daß der Senat sich nach wie vor als in einem unmittelbaren Rechtsverhältnis zum Kaiser stehend betrachtete und dies in seiner politischen Haltung zum Ausdruck bringen wollte.

Das Schisma ist zugleich die Zeit einer scharfen Polarisierung der römischen Aristokratie zwischen Friedrich Barbarossa und Alexander III. Die Besitzschwerpunkte und Machtzentren der beiden Adelsgruppen – vor allem der Di Vico, Monticelli, Palombara und der Tusculaner auf der einen, der Frangipane, Pierleoni und Latro auf der anderen Seite – haben den Status der Schismapäpste und die Voraussetzungen der Kaiserpolitik in Rom und im römischen Umland wesentlich mitbestimmt. Faßt man den römischen Adel als ein kohärentes, wenngleich in seiner politischen Zuordnung unbeständiges Personensystem auf, dann läßt sich nicht übersehen, daß dessen Zusammenhang während des Schismas von 1159–1177 in höchstem Grade gefährdet war. Normalerweise standen Kaiser, Papst und Romadel in einem Dreiecksverhältnis. Indem für Friedrich Barbarossa und die kaisernahe Romaristokratie nunmehr aber Viktor IV. und dessen Nachfolger in die Position Alexanders III. eintraten, während sich für diesen und seine Anhänger aus der römischen Aristokratie in den späten 60er Jahren zeitweilig die Möglichkeit abzeichnete, daß der byzantinische Kaiser den für exkommuniziert und abgesetzt erklärten Staufer ersetze, wurde in beiden Fällen die Tendenz erkennbar, die gestörten Restsysteme zu vollständigen Sondergebilden zu ergänzen. Nirgends rührte die Kirchenspaltung so sehr an die Grundlagen des sozialen Zusammenhalts wie in Rom.

Daß Friedrich Barbarossa sich schließlich in der zweiten Hälfte der 70er Jahre zu Verhandlungen mit Alexander III. bereitfand, die dem Papst die Anerkennung des Staufers, diesem aber den Verzicht auf seine bisherige Rompolitik auferlegten, beruht beiderseits auf den ernüchternden Erfahrungen der vorausgehenden Schismakämpfe. Alexander III. dürfte während seines hilflosen Ringens mit den Römern ebenso wie angesichts des raffinierten Werbens von Byzanz deutlich geworden sein, daß er ein »kaiserliches« Rom weder vom

14) Chron. reg. Coloniensis (wie Anm. 13), S. 121f.

römischen Senat noch durch seine Anhänger aus der römischen Aristokratie, erst recht aber nicht vom Basileus in Konstantinopel, sondern letztlich allein von Friedrich Barbarossa zurückgewinnen konnte. Diesem dagegen hatte das Junktum der lombardischen Opposition mit den Zielen der Papstgewalt gezeigt, daß eine befriedigende Neuregelung der oberitalienischen Herrschaftsverhältnisse nur bei Anerkennung der päpstlichen Verfügungsgewalt über Rom und das Patrimonium Petri zu erhoffen war. Daß Friedrich I. bereit war, diese Prämisse als Axiom seines politischen Handelns anzuerkennen und die Maximalforderungen der 50er Jahre zugunsten überschaubarer Zielsetzungen fallenzulassen, kennzeichnet den Wandel des Politikers Barbarossa seit den Tagen von Besançon und Pavia.

Zu einem absoluten Verzicht auf seine bisherigen Ansprüche – und das verdeutlicht den Stellenwert Roms in der politischen Konzeption auch des späten Barbarossa – war Friedrich allerdings nicht bereit. Nach den weitergehenden Zugeständnissen der Vereinbarungen von Anagni gewährte er im Frieden von Venedig im Juli 1177 die Restitution der Besitzungen der römischen Kirche sowie der Präfektur nur unter dem grundsätzlichen Vorbehalt der Reichsrechte. An den realen und unmittelbaren Vertragsfolgen änderte diese Klausel wenig. Sie dispensierte Friedrich nicht von der sofortigen und umfassenden Rückstellung des Kirchenstaates und der Stadt Rom an Papst Alexander III. Aber die kaiserlichen Ansprüche und Rechtsvorstellungen waren nunmehr in einem für beide Seiten verbindlichen Dokument niedergelegt und damit vom Papsttum offiziell zur Kenntnis genommen worden.

Friedrich Barbarossa hat die Verpflichtung zur Rückgabe Roms und des Patrimoniums nicht einfach als passiven Rechtsverzicht, sondern als aktive Wiedereinsetzung des Papstes in die bisher vom Kaisertum innegehabten Besitz- und Hoheitspositionen verstanden. Die Durchführung der Herrschaftsrestitution Papst Alexanders war in erster Linie Erzbischof Christian von Mainz anvertraut. Wenn Alexanders Biograph Boso Recht hat mit seiner Behauptung, der Kaiser habe ihm in Venedig auferlegt, diesen Auftrag innerhalb von drei Monaten vollständig auszuführen¹⁵⁾, dann hatten sich die Beteiligten über die Schwierigkeiten der Aufgabe gründlich getäuscht. Christian hat nahezu den Rest seines Lebens darauf verwenden müssen, als Vertreter des Kaisers die päpstliche Herrschaft im Kirchenstaat wieder aufzurichten; und als er am 25. August 1183 in Tusculum starb, war das Ziel keineswegs erreicht.

Die Probleme der kaiserlichen Restitutionsbemühungen im Kirchenstaat nach dem Jahre 1177 resultierten vor allem daraus, daß die Kommunen und Feudalherren des Patrimoniums nicht bereit waren, sich die Argumente der großen Politik zu eigen zu machen. Nach stellenweise fast 20jähriger kaiserlicher Präsenz in den Landschaften nördlich von Rom kam es im Anschluß an die Vereinbarungen von Venedig zu einer grotesken Verkehrung der Fronten: Die bisherigen Parteigänger und Nutznießer der Kaisergewalt stellten sich größtenteils gegen das Bündnis Friedrich Barbarossas und Alexanders III. Dessen Anhänger dagegen, ihres

15) ...*precipiens ei sub obtentu gratie sue ut restitutionem ipsam infra tres menses cum integritate perficeret*; Vita Alexandri III, ed. L. DUCHESNE, Le Liber pontificalis, II, 1892, S. 443.

gewohnten Einflusses auf den Papsthof beraubt, zogen sich enttäuscht zurück. Die Gemenge- und Querlage widersprüchlicher politischer Haltungen und Traditionen führte zu unvorhersehbaren Reaktionen, die die Bemühungen um einen Ausgleich belasteten und das Ergebnis grundsätzlich in Frage stellten.

Auch die Rückführung Alexanders III. nach Rom durch den Mainzer Erzbischof im Februar 1178 war ein peripherer Erfolg. Eine echte Aussöhnung mit den Römern kam nicht zustande. Die Situation des Papsttums hat sich unter seinem Nachfolger Lucius III. nur noch verschlechtert. Dessen Hoffnung, seine Stellung gegenüber den Römern durch eine engere Verständigung mit dem Kaiser auf dem Kongreß von Verona zu verbessern, schlug fehl. Mitte der 80er Jahre war im Kirchenstaat von päpstlicher Herrschaftsgewalt kaum noch etwas zu spüren.

Barbarossas »letzter Streit mit der Kurie«¹⁶⁾ in den Jahren 1186–1189 führte dazu, daß sich nach dem Tod Papst Lucius' III. das Kaisertum wieder offen als Herrschaftsgewalt im Patrimonium durchsetzte. Reichweite und grundsätzliche Bedeutung der kaiserlichen Rechtsvorbehalte bei den Vereinbarungen von Anagni und Venedig wurden nunmehr in ihren Konsequenzen erkennbar. Schon im Januar 1185 hatte Friedrich die Römer an ihre Treuepflicht gegenüber der Kaisergewalt erinnert. Als sich das Verhältnis zum Papsttum im Jahre 1186 über den Trierer Wahlstreit erneut zuspitzte, gab Barbarossa seinem in Italien weilenden Sohn Heinrich VI. den Befehl, in die päpstlichen Besitzungen einzurücken. Es folgte ein »Blitzkrieg«, während dessen Heinrich binnen Monatsfrist die wesentlichen Teile des Kirchenstaates bis Ceperano und Terracina eroberte. Anfang August war, von einzelnen Kastellen und der Stadt Rom abgesehen, das Patrimonium Petri weitgehend wieder der Herrschaft des Kaisers unterstellt.

Im Unterschied zu den späten 50er und 60er Jahren unternahm die Kaisergewalt nunmehr jedoch keine Versuche, ihre Herrschaft in Rom selbst durchzusetzen. Weder jetzt noch später sind Beziehungen zum Senat oder Bemühungen um eine Erneuerung des Pactums von 1167 zu erkennen. Der kaiserliche Anspruch auf die Hoheit über Rom konzentrierte sich auf die Präfektur und den römischen Adel. In der praefectura Urbis verkörperte sich traditionsgemäß die richterliche Gewalt über Rom, verbunden mit polizeilichen und militärischen Befugnissen. Seit den späten 50er Jahren übten die Präfekten Funktionen einer allgemeinen Interessenwahrung und Stellvertretung des Kaisertums im Umkreis Roms und in Mittelitalien aus.

In engem Kontakt mit König Heinrich VI. stieg nun der römische Adel erneut zum bestimmenden Faktor der staufischen Rompolitik empor. Entscheidend für das machtpolitische Übergewicht, das der kaisernahe Romadel damals über die päpstliche Romaristokratie erlangte, war der spektakuläre Übertritt des Hauses Frangipane auf die Seite des Kaisertums im Jahre 1186. Der politische Kurswechsel der Frangipane, die seit der Doppelwahl des Jahres 1159 nicht ohne Gewinn die Sache Alexanders III. vertreten hatten, angesichts ihres Einflusses

16) So der prägnante Titel des Werkes von Paul SCHEFFER-BOICHORST (»Kaiser Friedrich' I. letzter Streit mit der Kurie«, 1866).

auf die politischen Entscheidungen dieses Papstes sogar einer Ehe mit einer Verwandten des byzantinischen Kaiserhauses gewürdigt worden waren, kennzeichnet besser als alle Einzelanalysen die damalige politische Vorrangstellung der Kaisergewalt gegenüber Rom und im Kirchenstaat.

Wichtiger aber noch war, daß es dem Kaisertum gleichzeitig gelang, in der Person des Leo de Monumento einen römischen Aristokraten von beachtlichem persönlichen Format und hoher diplomatischer Begabung für seine Ziele zu gewinnen. Leo de Monumento erfreute sich nicht nur beim Kaiser und seinem Sohn, sondern auch an der Kurie und bei den Römern beträchtlichen Ansehens und Vertrauens. Wenn es nach den brüskten Maßnahmen Heinrichs VI. und Urbans III. seit 1187 verhältnismäßig rasch wieder zu einem Ausgleich nicht nur zwischen Kaisertum und Papsttum, sondern auch zwischen Papst und römischem Senat gekommen ist, so hat Leo de Monumento darum entscheidende Verdienste. Er hat den Weg des Kompromisses, der sich mit dem Richtungswechsel Papst Gregors VIII. im Jahre 1187 abzeichnete, wesentlich mitbestimmt, hat die Wahl seines ausgleichsbereiten Nachfolgers Clemens III. maßgeblich beeinflußt, hat dessen Rückführung nach Rom im Auftrag des Kaisers 1188 in die Wege geleitet und schließlich auch bei den offiziellen Friedensverhandlungen zwischen der Kurie und dem Kaiserhof 1188/89 als Vertrauensmann beider Seiten mitgewirkt. Erstmals tritt damit der römische Kaiseradel nicht nur als Teilhaber und Nutznießer eines Kaiser-Papst-Konflikts um den Vorrang in Rom und den römischen Umländen auf, sondern als Sachwalter einer Politik, die beide Gewalten mit dem Ziel einer auf Rom bezogenen Ordnung zusammenzuführen versuchte.

Clemens III. hat am 31. Mai 1188 einen Vertrag mit dem römischen Senat geschlossen, der das Pactum von 1167 endgültig aufhob und im staatsrechtlichen Sinne ablöste. Im Rahmen des kaiserlich-päpstlichen Ausgleichs vom Frühjahr 1189 war von Rom nicht mehr die Rede. Grundsätzlich wird jedoch davon auszugehen sein, daß Rom dem Papsttum, wie es 1189 bei den anderen Rechtstiteln des Kirchenstaates verfügt wurde, nur hinsichtlich des tatsächlichen Besitzes überlassen worden, nicht dagegen aus der Reichszugehörigkeit ausgeschieden war.

Den Beweis dafür vermag die Behandlung der *praefectura Urbis* zu erbringen. Das Kaisertum hat den Stadtpräfekten 1189 nicht wieder aus der Beauftragung und Lehnschaft des Reiches entlassen. Der römische Präfekt blieb Amtsträger des Reiches. Verfassungsrechtlich betrachtet, besagte die Einbehaltung der Präfektur durch die Kaisergewalt letztlich dasselbe wie die Reservation der *proprietas* des Kirchenstaates im Restitutionsedikt Heinrichs VI.¹⁷⁾: Rom ist auch künftig Bestandteil des Imperiums; die oberste Hoheit über die Urbs kommt dem Kaiser zu.

Der letzte Kampf Friedrich Barbarossas mit dem Papsttum endete in der Romfrage also mit einer Lösung, die gegenüber den Maximalforderungen der späten 50er Jahre einen Kompromiß darstellte, im Vergleich zu den Bedingungen von Anagni und Venedig jedoch einen Gewinn für das Kaisertum brachte.

17) MGH Const. I, Nr. 322.

Vor einer Unterschätzung der Rolle des kaisernahen Romadels und des Stadtpräfekten in der Rompolitik des späten Barbarossa warnt die Reaktion des Papsttums während der Herrschaftsvakanz nach dem Tod Heinrichs VI. († 28. September 1197). Als eine seiner ersten Regierungshandlungen nach der Konsekration ließ sich Papst Innocenz III. am 23. Februar 1198 vom Stadtpräfekten, der noch am Vortag bei der feierlichen Prozession von St. Peter zum Lateran an seiner Seite als kaiserlicher Amtsträger durch Rom geritten war, öffentlich Treue gegen jedermann schwören, empfing sein Hominium und investierte ihn aufs neue. Damit war die römische Präfektur offiziell wieder eine päpstliche Würde, der praefectus Urbis Beauftragter des Papstes geworden, wie es Innocenz als sein unverbrüchliches Recht aus der Konstantinischen Schenkung ableitete¹⁸). Am selben Tag nahm der Papst auch den Fidelitätseid von Baronen aus dem römischen Umland entgegen, die bisher auf der Seite des Kaisers gestanden hatten. Das Verhalten Innocenz' III. offenbart, wie einschneidend die Bindung der Präfektur und des römischen Adels an die Kaisergewalt in den vorausgehenden Jahren die Souveränität und das politische Selbstverständnis des Papsttums verletzt hatte. Die Aufhebung dieser Einschränkungen sollte bekunden, daß die Periode kaiserlicher Hoheit über Rom und das Patrimonium ein Ende gefunden habe. Was immer später Otto IV., Friedrich II. und Manfred von Sizilien an staufischen Romtraditionen und Hoheitsansprüchen erneuern und fortentwickeln sollten – Innocenz III. hat 1198 Maßstäbe für das Wesen der päpstlichen Romhoheit gesetzt, die keiner seiner Nachfolger wieder aufgegeben oder zur Diskussion gestellt hat. Sein Regierungsantritt bildet somit den eigentlichen Einschnitt, der jene Epoche der staufischen Rompolitik abschließt, die durch Friedrich Barbarossa ihr Gepräge empfangen hatte.

*

Drei abschließende Reflexionen sollen versuchen, Dimensionen, Bedeutung und Problematik von Barbarossas Rompolitik zusammenfassend zu verdeutlichen.

(1.) »Während seiner gesamten Regierungszeit hielt er niemals etwas für besser und erfreulicher, als daß die römische Kaiserherrschaft (*imperium urbis Rome*) durch seine Tüchtigkeit und Mühe in ihrer alten Machtfülle stand und blühte«. Darf dieser – eigentlich gegen Byzanz gerichtete – Satz, mit dem Rahewin im Jahre 1160 in Abwandlung eines von Einhard auf Karl den Großen gemünzten Wortes seine Persönlichkeitsskizze Kaiser Friedrichs I. beschloß¹⁹), tatsächlich als Motto über Barbarossas ganze Herrschaftsperiode gesetzt werden?

18) Vgl. seine Predigt zum Tag des Papstes Silvester: *ex potestate ... regali senatores, prefectos, iudices et tabelliones instituit*; MIGNE, PL 217, Sp. 481.

19) ... *toto regni sui tempore nichil umquam duxit melius, nichil iocundius, quam ut imperium urbis Rome sua opera suoque labore pristina polleret et vigeret auctoritate*; Otto-Rahewin, *Gesta Frederici* (wie Anm. 7), IV 86, S. 712. Dazu Einhard, *Vita Karoli Magni* c. 27, ed. O. HOLDER-EGGER, *SS rer. Germ.*, 1911, S. 32: ... *toto regni sui tempore quicquam duxit antiquius, quam ut urbs Roma sua opera suoque labore vetere polleret auctoritate*. Bei Einhard geht es um das geistliche Rom. Rahewin bezieht den Satz, indem er *urbs Roma* von *imperium* abhängig macht sowie durch seine Verbindung mit der Schilderung von Barbarossas Bemühungen, Manuel von Byzanz zu bewegen, *ut se non Rome, sed Neorome vocet imperatorem*, auf die mittels der Romhoheit legitimierte westliche Kaiserpolitik.

Die Unterschiede, ja geradezu Kontraste zwischen der Rompolitik Friedrich Barbarossas in ihrer Anfangs- und ihrer Schlußphase sind nicht zu übersehen. Sie hatte – nach der durch den Konstanzer Vertrag bedingten Abstinenzperiode – in der zweiten Hälfte der 50er Jahre mit klaren Begriffen, eindeutigen Grundsatzserklärungen und einem konfliktbereiten Engagement begonnen. Sie endete in den 80er Jahren mit realpolitischen Kompromissen, deren Zielvorstellungen hinter juristischen Formeln versteckt waren. Zweifellos werden hier Wandlungen und Entwicklungen faßbar, die der Politiker und Staatsmann Barbarossa im Laufe einer langen Herrschaftszeit durchmachte. Niederlagen und Fehlschläge haben ihn gelehrt, abzuwarten, Umwege und Verzögerungen in Kauf zu nehmen und – zu schweigen. Die Stauferkanzlei hat – dieser Wandel ist bisher kaum recht bemerkt, noch weniger gedeutet worden – seit den 60er Jahren politische Ideen nur noch selten zur öffentlichen Rechtfertigung des kaiserlichen Handelns benutzt. Die Sprache der Urkunden, Briefe und Manifeste Friedrichs I. in der zweiten Hälfte seiner Herrschaftszeit ist, was ideologischen Gehalt und politische Propaganda betrifft, sehr viel zurückhaltender als die der Frühzeit.

Sicher kann das allein nicht erklären, daß es seit dem Jahre 1162 kaum noch offizielle Bekundungen der Romidee Friedrichs I. gibt. Wichtiger ist wohl, daß in der Folgezeit andere politische Fixpunkte und Traditionszentren für Barbarossa Bedeutung gewannen, die Rom als Fundament der Kaiserwürde zwar nicht ersetzen, aber doch in Konkurrenz zur Urbs traten: 1165 – im Zusammenhang mit der Karlskanonisation – Aachen und die karolingisch-deutsche Herrschaftstradition, und mit der Gestalt des heiligen Kaisers zugleich das Ideal des kaiserlichen Heidenkämpfers, dessen Verpflichtungen am Ende der 80er Jahre – zur gleichen Zeit, in der die Grundsätze der Kaiserhoheit über Rom und den Kirchenstaat ihre abschließende Formung erhielten – den Zug nach Jerusalem zur letzten politischen Aufgabe Friedrichs I. erhoben. Die Bedeutung Roms für das politische Denken und Handeln Barbarossas hat sich im Laufe seiner Herrschaftszeit also verringert. Insofern zog Rahewin sein Facit zu früh. Aufgegeben aber hat Friedrich den Anspruch auf Teilhabe des Kaisertums an Rom nie.

(2.) Barbarossas Rompolitik läßt sich nicht aus dem Gesamtzusammenhang der politischen Zielsetzungen des Kaisertums und seiner Partner herauslösen. Vor allem berührte, ja bedingte sie die jeweilige Papstpolitik und hat deren Reaktionen, ja das Verhalten der gesamten lateinischen Kirche, aufs stärkste beeinflußt. Barbarossa hat den Grundsatzkonflikt zwischen Kaisertum und Papsttum über die Verfügungsgewalt in Rom nachdrücklicher als jeder andere mittelalterliche Kaiser zu entscheiden versucht. Aber er hat ihn nicht geschaffen. Er war so alt, wie das mittelalterliche westliche Kaisertum überhaupt; entstanden, wie Othmar Hageneder jüngst in einer Untersuchung des Prozesses gegen die Attentäter Papst Leos III. gezeigt hat, in dem Moment, in welchem Karl der Große »von sich aus und entgegen der päpstlichen Absicht die Herrschaft über Rom in Anspruch nahm und dort sein Majestätsrecht ausübte«²⁰). Kompliziert und potenziert hatten diesen Dissens in frühstauferischer Zeit moderne soziale und

20) Das *crimen maiestatis*, der Prozeß gegen die Attentäter Papst Leos III. und die Kaiserkrönung Karls des Großen, in: *Aus Kirche und Reich*. Fs. f. Friedrich Kempf, 1983, S. 55–79, hier S. 79.

verfassungsrechtliche Entwicklungen, wie die Bildung der römischen Stadtkommune, die Neuordnung des Kirchenstaates durch Hadrian IV. und die Restauration der staufischen Italienhoheit. Theoretische Brisanz verlieh ihm das, was Robert L. Benson jüngst »intoxication with Antiquity« nannte²¹): die zeitgenössische Erneuerung politischer Vorstellungen der römischen Antike in Gestalt der stadtrömischen und der imperialen Romidee, deren Argumentationsketten in sich fast unwiderlegbar, in ihrer Zuordnung zur geschichtlich gewordenen Realität jedoch höchst problematisch waren. Daß freilich auch der päpstliche Romgedanke in seiner Prägung durch das *Constitutum Constantini* dahin tendierte, moderne Entwicklungen notfalls mit Gewalt rückgängig zu machen, warnt davor, Realitätsferne nur auf staufischer Seite zu konstatieren.

(3.) Barbarossas Rompolitik war, vor allem in ihrer Frühphase, ideengesteuerte Politik, wie sie sich in vergleichbarer Intensität auf kaum einem anderen Handlungsfeld dieses Herrschers beobachten läßt. Die Entwicklung des staufischen Romgedankens seit Konrad III. im Rückgriff sowohl auf die ottonisch-salische Tradition als auch auf die altrömische Rechts- und Geschichtsüberlieferung ist Ausdruck jener Renaissancehaltung im politischen Denken des 12. Jahrhunderts, die dem Kaisertum damals ein umfassendes intellektuelles »aggiornamento« ermöglichte. Der Versuch freilich, aus der Prämisse kaiserlicher Romhoheit konkrete politische Folgerungen abzuleiten, hat Barbarossa dort, wo ihm ein weiter Handlungsspielraum verfügbar war, d. h. zu Ende der 50er Jahre gegenüber dem Papsttum, in ungeahnte Konflikte und Probleme hineingeführt, die seine Kräfte nutzlos verschlissen, sein oberitalienisches Herrschaftsexperiment nahezu scheitern ließen und sein internationales Renommee aufs stärkste belasteten. Staatsmännisches Format dagegen bewies er in seiner Rompolitik dann, wenn er unter dem Zwang der Verhältnisse ein Arrangement mit einem der anderen Rompartner traf, das diesem bei grundsätzlicher Aufrechterhaltung des kaiserlichen Hoheitsanspruchs ein eigenbestimmtes Aktionsfeld beließ: 1167 im *Pactum* mit den Römern, 1176/77 und 1188/89 bei den Verträgen mit dem Papsttum.

»Wenn ich nach göttlichem Willen römischer Kaiser genannt werde und bin, so würde ich nur zum Schein herrschen und einen leeren und gegenstandslosen Namen tragen, wenn die Hoheit über die Stadt Rom unserer Hand entrissen würde«, soll Barbarossa auf den Regalievorbehalt Papst Hadrians IV. geantwortet haben²²). Rom und Rompolitik waren für ihn nicht beliebig ein- und absetzbare Themen der Tagespolitik; sie zählten zu den Grundlagen seines Kaiserverständnisses. Die Art, wie er sie aufnahm und zu verwirklichen suchte, ist Teil seiner historischen Erscheinung.

21) *Political Renovatio* (LV), S. 359.

22) *Nam cum divina ordinatione ego Romanus imperator et dicar et sim, speciem tantum dominantis effingo et inane utique porto nomen ac sine re, si urbis Rome de manu nostra potestas fuerit excussa*; Otto-Rahewin, *Gesta Frederici* (wie Anm. 7), IV, 35, S. 588.

Die folgende Literaturliste zum Thema »Friedrich Barbarossa und Rom« versucht durch Zusammenstellung einiger wichtiger Titel den in der neueren Forschung (seit 1945) erreichten Kenntnisstand deutlich zu machen, ohne daß meine eigene Sichtweise damit in jedem Fall zur Deckung kommt.

Grundlegende Neuansätze zum Verständnis der frühstauferischen Italienpolitik haben Peter RASSOW, *Honor Imperii. Die neue Politik Friedrich Barbarossas 1152–1159*, Neuausg. 1961; Friedrich HAUSMANN, *Reichskanzlei und Hofkapelle unter Heinrich V. und Konrad III.*, 1956; Alfred HAVERKAMP, *Herrschaftsformen der Frühstauer in Reichsitalien, I–II*, 1970–1971; DERS., *Der Konstanzer Friede zwischen Kaiser und Lombardenbund (1183)*, in: *Kommunale Bündnisse Oberitaliens und Oberdeutschlands im Vergleich*, Hg. Helmut MAURER, 1987, S. 11–44, sowie insgesamt Odilo ENGELS, *Die Staufer*, 3¹⁹⁸⁴ erarbeitet.

Maßgeblich für die Geschichte Roms im 12. Jahrhundert ist Paolo BREZZI, *Roma e l'impero medioevale (774–1252)*, 1947 (*Storia di Roma* 10). Die sozialgeschichtlichen Voraussetzungen der Kommunebildung analysiert Laura MOSCATI, *Alle origini del Comune Romano. Economia – società – istituzioni*, 1980 (*Quaderni di Clío* 1). Zum Verhältnis Arnolds von Brescia zur stadtrömischen Bewegung Arsenio FRUGONI, *Arnaldo da Brescia nelle fonti del secolo XII*, 1954 (*Istituto Storico Italiano per il medio evo. Studi storici* 8–9). Strukturelle Fragen behandelt Ingrid BAUMGÄRTNER, *Rombeherrschung und Romerneuerung. Die römische Kommune im 12. Jahrhundert*, in: *QFIAB* 69 (1989), S. 27–79.

Speziell zur Geschichte des römischen Senats vgl. Girolamo ARNALDI, *Rinascita, fine, reincarnazione e successive metamorfosi del Senato Romano (secoli V–XII)*, in: *Archivio della Società Romana di storia patria* 105 (1982), S. 5–56; Antonio ROTA, *La costituzione originaria del Comune di Roma. L'epoca del Comune libero (luglio 1143–dicembre 1145)*, in: *Bullettino dell'Istituto Storico Italiano per il medio evo e Archivio Muratoriano* 64 (1953), S. 19–131; Franco BARTOLONI, *Per la storia del Senato Romano nei secoli XII e XIII*, in: *Bullettino dell'Istituto Storico Italiano per il medio evo e Archivio Muratoriano* 60 (1946), S. 1–108.

Die Romidee des 12. Jahrhunderts in einen breiten geistes- und überlieferungsgeschichtlichen Zusammenhang eingeordnet zu haben, ist das Verdienst von Herbert BLOCH, *Der Autor der »Graphia aureae urbis Romae«*, in: *DA* 40 (1984), S. 55–175, und Robert L. BENSON, *Political Renovatio: Two Models from Roman Antiquity*, in: *Renaissance and Renewal in the Twelfth Century*, ed. Robert L. BENSON et al., 1982, S. 339–386. Zur kaiserlichen Romidee der Stauferzeit vgl. Rainer Maria HERKENRATH, *Regnum und Imperium. Das »Reich« in der frühstauferischen Kanzlei (1138–1155)* (*SB d. Österr. Akad. d. Wiss., Phil.-hist. Kl.* 264,5, 1969); Wiederabdruck unter dem Titel *»Regnum und Imperium in den Diplomen der ersten Regierungsjahre Friedrichs I.«*, in: *Friedrich Barbarossa*, Hg. Gunther WOLF, 1975, S. 323–359; Josef DEÉR, *Die Siegel Kaiser Friedrichs I. Barbarossa und Heinrichs VI. in der Kunst und Politik ihrer Zeit*, zuletzt in: DERS., *Byzanz und das abendländische Herrschertum. Ausgewählte Aufsätze*, 1977, S. 196–234; Gottfried KOCH, *Auf dem Wege zum Sacrum Imperium. Studien zur ideologischen Herrschaftsbegründung der deutschen Zentralgewalt im 11. und 12. Jahrhundert*, 1972. Die Wechselwirkungen zwischen päpstlicher und kaiserlicher Romvorstellung behandelt Kurt ZEILLINGER, *Konstantinische Schenkung, Kaisertum und Papsttum in salisch-stauferischer Zeit (1053–1265). Studien zur politischen Wirkungsgeschichte des Constitutum Constantini im Hochmittelalter*, *Habil. schr. Wien* 1984 (masch.).

Das Verhältnis von Kaisertum und Rom in der frühen Stauferzeit skizziert übergreifend Peter CLASSEN, *Causa Imperii. Probleme Roms in Spätantike und Mittelalter*, zuletzt in: DERS., *Ausgewählte Aufsätze*, 1983, S. 45–66. Einzelaspekte bei Kurt ZEILLINGER, *Zwei Diplome Barbarossas für seine römischen Parteigänger (1159)*, in: *DA* 20 (1964), S. 568–581; Alfred DEFAGO, *Herrschaftsverträge mit italienischen Kommunen im 12. Jahrhundert. Studien zur Problematik der Herrschaftsregelung im hohen Mittelalter*, *Diss. Bern* 1973; Josef RIEDMANN, *Die Beurkundung der Verträge Friedrich Barbarossas mit italienischen Städten* (*SB d. Österr. Akad. d. Wiss., Phil.-hist. Kl.* 291,3, 1973). Eigene Vorarbeiten bieten meine Aufsätze: *Der Vertrag des Römischen Senats mit Papst Clemens III. (1188) und das Pactum*

Friedrich Barbarossas mit den Römern (1167), in: *MIÖG* 82 (1974), S. 289–337; Rahewin IV 49: »seu de recipiendo prefecto«. Zur Rolle der Präfektur bei den kaiserlich-römischen Verhandlungen von 1159, in: *Geschichtsschreibung und geistiges Leben im Mittelalter*. Fs. f. Heinz Löwe, 1978, S. 397–409; Papstschisma und Kirchenfrieden. Geistesgeschichtliche Stellung und stadtrömischer Hintergrund des Traktats »De vera pace contra schisma sedis apostolicae« aus dem Jahre 1171, in: *QFIAB* 59 (1979), S. 158–197. Eine Zusammenfassung von Barbarossas Rompolitik liefert Ferdinand OPLL, *Stadt und Reich im 12. Jahrhundert (1125–1190)*, 1986, S. 417ff. Zum Charakter der römischen Seuche von 1167 Peter HERDE, *Die Katastrophe vor Rom im August 1167. Eine historisch-epidemiologische Studie zum Vierten Italienzug Friedrichs I. Barbarossa* (SB Wiss. Ges. Frankfurt a.M. 27, 4, 1991).

Einzelfragen aus dem Verhältnis von Kaisertum und Papsttum im 12. Jahrhundert, die für die staufische Rompolitik von Belang sind, erörtern Odilo ENGELS, *Zum Konstanzer Vertrag von 1153*, in: *Deus qui mutat tempora. Menschen und Institutionen im Wandel des Mittelalters*, Fs. f. Alfons Becker, 1987, S. 235–258; Jürgen PETERSOHN, *Das Präskriptionsrecht der Römischen Kirche und der Konstanzer Vertrag*, in: *Ex Ipsis Rerum Documentis. Beiträge zur Mediävistik*. Fs. f. Harald Zimmermann, 1991, S. 307–315; Michele MACCARRONE, *Papato e impero dalla elezione di Federico I alla morte di Adriano IV (1152–1159)* (Lateranum, nova series 25,1–4), 1959; Willibald MADERTONER, *Die zwiespältige Papstwahl des Jahres 1159*, 1978; T. A. REUTER, *The Papal Schism, the Empire and the West, 1159–1169*, D. Phil. thesis Oxford 1975 (masch.); Piero ZERBI, *Papato, impero e »respublica christiana« dal 1187 al 1198*, ²1980; Friedrich KEMPF, *Papsttum und Kaisertum bei Innocenz III. Die geistigen und rechtlichen Grundlagen seiner Thronstreitpolitik*, 1954 (*Miscellanea Historiae Pontificiae* 19). Unentbehrlich auch für diese Fragestellung Werner MALECZEK, *Papst und Kardinalskolleg von 1191 bis 1216. Die Kardinäle unter Coelestin III. und Innocenz III.*, 1984 (Publikationen des Historischen Instituts beim Österreichischen Kulturinstitut in Rom I,6).

Patrimonium Petri, römisches Umland: Peter PARTNER, *The Lands of St Peter. The Papal State in the Middle Ages and the Early Renaissance*, 1972; Pierre TOUBERT, *Les structures du Latium médiéval. Le Latium méridional et la Sabine du IX^e siècle à la fin du XII^e siècle*, I–II, 1973 (*Bibliothèque des Écoles françaises d'Athènes et de Rome* 221).

Römischer Adel: Hansmartin SCHWARZMAIER, *Zur Familie Victors IV. in der Sabina*, in: *QFIAB* 48 (1968), S. 64–79; Hartmut HOFFMANN, *Petrus Diaconus, die Herren von Tusculum und der Sturz Oderisius' II. von Montecassino*, in: *DA* 27 (1971), S. 1–109; Jürgen PETERSOHN, *Kaiser, Papst und praefectura Urbis zwischen Alexander III. und Innocenz III. – Probleme der Besetzung und Chronologie der römischen Präfektur im letzten Viertel des 12. Jahrhunderts*, *QFIAB* 60 (1980), S. 157–188; Matthias THUMSER, *Die Frangipane. Abriß der Geschichte einer Adelsfamilie im hochmittelalterlichen Rom*, ebda. 71 (1991).

Zum byzantinischen Hintergrund der päpstlichen und staufischen Rompolitik des 12. Jahrhunderts: Peter CLASSEN, *Die Komnenen und die Kaiserkrone des Westens*, zuletzt in: *DERS.*, *Ausgewählte Aufsätze* (wie oben), S. 171–185; Hans-Dietrich KAHL, *Römische Krönungspläne im Komnenenhaus? Ein Beitrag zur Entwicklung des Zweikaiserproblems im 12. Jahrhundert*, in: *AKG* 59 (1977), S. 259–320.